

66. Erfordert die dem Willen der Kontrahenten entsprechende Änderung eines schriftlichen Vertrages zu ihrer Rechtsgültigkeit, daß die Kontrahenten ihre Unterschrift unter der Vertragsurkunde erneuern?
N. Q. R. I. 5 §. 116.

V. Zivilsenat. Ur. v. 1. April 1891 i. S. des Kreises C. (Kl.) w.
R. u. Gen. (Bekl.) Rep. V. 324/90.

I. Landgericht Stargard i./P.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Das Reichsgericht hat die aufgeworfene Frage verneint.

Aus den Gründen:

„Nach dem Thatbestande des zweiten Urtheiles liegt folgender Sachverhalt vor.

Am 25. Oktober 1888 schloß der Gutsbesitzer St. als Bevollmächtigter des Kreises C. mit dem Erstbeklagten, dem Kolonisten August R., einen schriftlichen Kaufvertrag ab, inhalts dessen der letztere an den Kreis C. von dem auf der Feldmark Gollnowshagen belegenen, Bd. 1 Bl. 157 Nr. 17 des Grundbuchs verzeichneten Grundstücke den zur Anlage einer Eisenbahn von Gollnow nach Wollin-Gemmin erforderlichen Grund und Boden zum Preise von 500 M für den Morgen veräußerte. Der Vertrag wurde von dem St. und dem Erstbeklagten August R. unterschrieben. Der Kreisaußschuß des Kreises

G. versagte jedoch am 7. November 1888 die vorbehaltene Genehmigung. Im Auftrage des Kreises setzte dann der Landrat v. R. die Verhandlungen mit dem Erstbeklagten und dessen Ehefrau fort und einigte sich mit ihnen am 19. Dezember 1888 nach der Klagebehauptung dahin, daß der Kaufpreis für den Morgen auf 700 *M* mit Einschluß der Entschädigung für die Saatzerstörung bestimmt wurde. Die Aufnahme eines neuen Vertrages erfolgte nicht, sondern der Landrat von R. änderte die Urkunde vom 25. Oktober 1888 dahin, daß er das Datum und den Namen des Vertreters des Kreises im Eingange, ferner den Preis des Morgens im §. 3 berichtigte, die Unterschrift des St. ausstrich und an deren Stelle die seinige setzte, und daß er endlich die damals noch lebende Ehefrau des Erstbeklagten den Vertrag mit unterschreiben ließ. Der Erstbeklagte selbst unterzeichnete dagegen die Vertragsurkunde nicht von neuem. In einem notariellen Vermerke ohne Datum werden die Unterschriften des Landrates v. R. und der August R.'schen Eheleute beglaubigt. Der Kläger hat unter Beweisangabe behauptet, es sei zwischen dem Landrate v. R. und dem Erstbeklagten ausdrücklich verabredet worden, daß die Unterschrift des letzteren vom 25. Oktober 1888 auch für den neuen Vertrag gelten solle. Der Vertrag von 19. Dezember 1888 ist sodann von dem Kreisauschusse genehmigt worden. Im Jahre 1889 verstarb die Ehefrau R. Ihre Erben sind ihr Ehemann und die im Klagerubrum genannten drei Kinder geworden. Das Eigentum derselben an dem obengedachten Grundstücke ist jetzt im Grundbuche eingetragen.

Der Kläger verlangt die in der Vertragsurkunde ausdrücklich zugesagte gerichtliche Vollziehung des Vertrages. Die Beklagten verweigern dieselbe. Sie machen geltend, der Kläger beanspruche mehr Land, als er fordern könne, und wolle einen näher bezeichneten Weg nicht liegen lassen. Außerdem bestreiten sie die rechtsverbindliche Kraft des Vertrages aus zwei Gründen, 1. weil die Ehefrau R., welche mit ihrem Ehemanne in Gütergemeinschaft lebte, dem Vertrage nicht zugestimmt habe, und 2. weil es an der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform des Vertrages fehle, da der Ehemann R. zwar den vom Kläger nicht genehmigten, dagegen den abgeänderten neuen Vertrag vom 19. Dezember 1888 nicht unterschrieben habe. Der Kläger klagt deshalb mit dem Antrage, die Beklagten zu verurteilen, einen mit

dem Vertrage vom ^{25. Oktober}~~19. Dezember~~ 1888 übereinstimmenden Vertragseutwurf gerichtlich oder notariell zu vollziehen.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen, vom ersten Richter auf Grund des ersten, vom Berufungsrichter auf Grund des zweiten Einwandes der Beklagten.

Der Ausführung des zweiten Richters, daß die Mitunterschrift des Vertrages durch die Ehefrau deren Einwilligung enthält, ist beizustimmen. Dagegen muß die Revisionsbeschwerde des Klägers, daß die Entscheidung des Berufungsrichters den §. 116 A.L.R. I. 5 verletze, für begründet erachtet werden. Dieses Gesetz bestimmt, daß Verträge, welche vermöge des Gesetzes oder einer Abrede der Parteien schriftlich geschlossen werden sollen, ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift erhalten. Das frühere preussische Obertribunal hat in einer Reihe von Erkenntnissen diese Vorschrift dahin ausgelegt, daß dem Erfordernisse der Schriften nur genügt werde, wenn der Text der Willenserklärung vorher niedergeschrieben und darunter die Unterschrift der Vertragsschließenden gesetzt sei. Eine Unterschrift in blanco kann deshalb, wie das Obertribunal ausführt, den Beweis des Inhaltes einer schriftlichen Willenserklärung nicht liefern und dieser Beweis sowie die bindende Kraft einer solchen Erklärung auf andere Weise nicht beschafft werden. Deshalb sollen Änderungen eines Pachtvertrages auf Grund mündlicher Abreden, auch wenn die Urkunde über den Pachtvertrag der Abrede entsprechend mit Zustimmung beider Teile geändert ist, ohne Erneuerung der Unterschriften keine Rechtswirkung haben.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 51 S. 317, Bd. 53 S. 217; Entsch. des Obertrib. Bd. 68 S. 128, Bd. 69 S. 198, Bd. 50 S. 29, Bd. 74 S. 168 u.

Nur für den Fall der Cession oder der Verpfändung will das Obertribunal eine Ausnahme zulassen. Es nimmt an, daß dem Cessionar die Ausfüllung eines Blankettes überlassen werden könne, weil die Unterschrift desselben das ganze Maß der Schriftlichkeit, welches §. 394 A.L.R. I. 11 erfordert, erfülle.

Vgl. Simon und v. Strampff, Rechtspr. Bd. 1 S. 159; Entsch. des Obertrib. Bd. 16 S. 142; Striethorst, Archiv Bd. 37 S. 288.

Der Ansicht des früheren preuß. Gerichtshofes läßt sich nicht beitreten. Der §. 116 A.L.R. I. 5 bestimmt zwar, daß die Perfection

eines schriftlich redigierten Vertrages erst mit der Unterschrift als erfolgt angesehen werden soll. Er enthält jedoch nicht die Vorschrift, daß die schriftliche Redaktion des Vertragswillens notwendig der Unterschrift vorangehen soll. Wenn das Obertribunal für seine Ansicht auf das im §. 116 a. a. D. gebrauchte Wort: Unterschrift Gewicht legt, so ist darauf zu erwidern, daß mit „Unterschrift“ Namensschrift gemeint ist. Noch geringere Bedeutung hat die vom Obertribunale ebenfalls herangezogene Bestimmung des §. 45 A.G.D. II. 2 über Abfassung von gerichtlichen Protokollen. Der Gesetzgeber ist beim §. 116 a. a. D. von dem regelmäßigen Falle ausgegangen, daß der Vertrag vor der Unterschrift fixiert wird. Er hat jedoch dem Verkehr nicht die Schranke auferlegt, daß dieses Verfahren unbedingt beobachtet werden muß. Das Reichsgericht versteht vielmehr den §. 116 a. a. D. dahin, daß dem Erfordernisse der Schriftform genügt ist, auch wenn die Unterschrift, das gesetzliche Kennzeichen der Perfektion des Vertrages, vorangeht. Es nimmt an, daß den Vertragsschließenden überlassen werden kann, gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen oder durch einen Dritten den verabredeten Inhalt des Vertrages über die Namensschrift zu setzen und damit den Vertrag zu einem schriftlichen zu machen. Derselbe Grundsatz, welcher für Blankette gilt, muß auch auf nachträgliche Änderungen eines schriftlichen Vertrages Anwendung finden. Sind die Kontrahenten darüber einig, daß ihre frühere Unterschrift als Zeichen der Perfektion des abändernden Vertrages gelten soll, so ist auch in diesem Falle dem Erfordernisse der Schriftform mit der Änderung der Vertragsurkunde genügt. Das muß hier umsomehr gelten, als der Vertrag vom 25. Oktober 1888 wegen der vorbehaltenen Genehmigung des Klägers noch nicht rechtsgültig, also die Möglichkeit einer Änderung oder Berichtigung in einzelnen Beziehungen nicht ausgeschlossen war.

Diese Ansicht des Reichsgerichtes über die Bedeutung des §. 116 a. a. D. wird von den hervorragendsten preussischen Rechtslehrern geteilt. So führt Eccius aus, die Unterschrift mache den Vertrag forngültig, auch wenn die Erklärung erst später darüber gesetzt werde oder Abänderungen oder Zusätze vorgenommen werden; es lasse sich dann aber die Wirklichkeit der Erklärung in Frage stellen.

Vgl. Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 1 §. 40 Anm. 19, 5. Aufl. Bd. 1 S. 190, und §. 79 Anm. 18, Bd. 1 S. 460.

In demselben Sinne äußert sich Dernburg (Preuß. Privatrecht Bd. 1 §. 97 Anm. 2, 4. Aufl. Bd. 1 S. 216). Übereinstimmend haben auch sowohl das frühere Reichsoberhandelsgericht als das Reichsgericht den Grundsatz ausgesprochen, daß derjenige, welcher ein Blankett unterschreibt, damit das Risiko übernimmt, daß die richtige Ausfüllung erfolgt, und daß, wenn die Ausfüllung der Vereinbarung gemäß geschieht, der Mangel der Schriftform beseitigt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 14 S. 297 flg., Bd. 15 S. 55, 61, Bd. 17 S. 117 und die dort Angeführten.

Daß die anderenfalls notwendig eintretende Störung oder Erschwerung des Geschäftsverkehrs zu dieser Auffassung des Gesetzes hindrängt, beweist auch der Umstand, daß der Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches in betreff der Unterschrift von Blanketten ebenfalls die vom Reichsgerichte gebilligte Ansicht zur Ausführung bringen will. Die Motive (Bd. 1 S. 185 zu §. 92) bemerken ausdrücklich: „Ob die Unterschrift zeitlich der Sonderschrift des Textes nachfolgt oder vorausgeht (Blankett), ist für die Frage der Formrichtigkeit ohne Belang.“

Hiernach muß es für rechtsirrtümlich erachtet werden, daß der Berufsrichter unter Ablehnung des klägerischen Beweisanspruches über die Abrede, wonach die frühere Unterschrift des Ehemannes R. auch für den neuen Vertrag gelten sollte, den Vertrag vom 19. Dezember 1888 wegen Mangels der Schriftform für ungültig erachtet hat.“